

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1981

### Inhalt:

#### Bekanntmachung:

Kindergartengesetz

— Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes (Personalkostenzuschuß-VO) sowie Richtlinien des Ministeriums über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 9. 10. 1980 —

Seite

15

### Bekanntmachung

OKR 31. 12. 1980  
Az. 82/101-11674

**Kindergartengesetz**  
hier: **Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes — Personalkostenzuschuß — VO — sowie Richtlinien des Ministeriums über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 9. 10. 1980**

Nachstehend geben wir die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes — Personalkostenzuschuß — VO — vom 9. 10. 1980 (GBl. S. 578) sowie die Richtlinien dieses Ministeriums über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 9. 10. 1980 (GABl. S. 1197) bekannt. Als wichtigste Änderungen können zusammengefaßt werden:

1. Für alle Berufsgruppen wird nur noch eine Vergütungsgruppe der Zuschußgewährung zugrundegelegt. So bemißt sich der Zuschuß für eine Erzieherin generell nach BAT V c, unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin in BAT VII oder BAT V b eingruppiert ist.
2. Die Bezuschussung stunden- oder tageweise beschäftigter Fachkräfte als Vertretungskräfte entfällt künftig. Um einen Ausgleich hierfür zu

schaffen, wird der Pauschsatz auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Fachkraft mindestens vom Ersten bis zum 15. oder vom 15. bis zum Letzten des Monats tätig ist.

3. Erstmals werden Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen gewährt. Wir weisen jedoch darauf hin, daß der Zuschuß in Höhe von gegenwärtig monatlich 22,— DM für jeden nicht belegten Platz gemäß Nr. 2.3 der Richtlinien lediglich vom Land gewährt wird.

#### Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes Personalkostenzuschuß-VO

Vom 9. Oktober 1980 Nr. V/2-7230/80 (GBl. S. 578)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1979 (GBl. S. 294), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

#### § 1

#### Anrechnungsfähige Kosten

- (1) Anrechnungsfähig sind die Personalkosten für die Fachkräfte, jedoch höchstens die Beträge, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden.
- (2) Der Höchstbetrag der anrechnungsfähigen Personalkosten richtet sich

1. bei Dienstverträgen
  - a) mit Fachkräften:
 

nach der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der Zuwendung (13. Monatsgehalt), tariflichen Zulagen, der vermögenswirksamen Leistung, den Krankenbezügen, der Urlaubsvergütung, dem Urlaubsgeld, den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversorgung und dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;
  - b) mit Berufspraktikanten:
 

nach dem Praktikantenentgelt, dem Verheiratetenzuschlag, der Zuwendung (13. Monatsgehalt), der vermögenswirksamen Leistung, den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;
2. bei Gestellungsverträgen:
 

nach dem vertraglich festgelegten Stellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Geldleistung und Wert der Sachleistung des Trägers, wobei der Bewertung von Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein Gesamtbetrag von monatlich 250,— DM zugrunde zu legen ist), höchstens nach dem für Kinderpflegerinnen nach der Vollendung des 35. Lebensjahres festgelegten Betrag.

## § 2

### Pauschalierung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse werden nach monatlichen Pauschalsätzen gewährt, wenn der Träger

1. an den BAT gebunden ist,
2. den BAT einschl. des Tarifvertrags über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung oder den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung anwendet oder
3. Leistungen gewährt, die mindestens den in Nr. 2 genannten Tarifverträgen entsprechen.

(2) In den nicht in Absatz 1 genannten Fällen sowie bei Gestellungsverträgen und bei Gewährung von Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld werden 35 v. H. der tatsächlich entstehenden Personalkosten als Zuschuß gewährt.

Die für die entsprechenden Berufs- und Altersgruppen geltenden Pauschalsätze bilden die Obergrenze.

## § 3

### Bemessung der Pauschalsätze

(1) Die Pauschalsätze richten sich

1. bei staatlich anerkannten oder graduierten Sozialpädagogen:
 

nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT;

2. bei staatlich anerkannten Erziehern sowie bei Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung:
 

nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V c BAT;

3. bei staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen:
 

nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT;

4. bei anderen Mitarbeitern nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes:
 

nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII BAT;

5. bei Berufspraktikanten für die Berufe des Sozialpädagogen, des Erziehers und der Kinderpflegerin:
 

nach dem Entgelt und einem Fünftel des Verheiratetenzuschlags entsprechend dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung.

5. bei Berufspraktikanten für die Berufe des Sozialpädagogen, des Erziehers und der Kinderpflegerin:
 

nach dem Entgelt und einem Fünftel des Verheiratetenzuschlags entsprechend dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Pauschalsätze nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 richten sich ferner nach dem Mittelwert der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (B/TdL) jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen, und zwar

1. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nach der Stufe 3 (VKA)
 

und nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 25. Lebensjahr (B/TdL),
2. ab Vollendung des 35. Lebensjahres nach dem Mittel der letzten und der vorletzten Stufe, bei Vergütungsgruppe V c nach der letzten Stufe (VKA)
 

und nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr, bei Vergütungsgruppe V c nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39., bei Vergütungsgruppe VIII nach dem Mittel der Lebensaltersstufen nach vollendetem 37. und 39. Lebensjahr (B/TdL).

1. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nach der Stufe 3 (VKA)
 

und nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 25. Lebensjahr (B/TdL),
2. ab Vollendung des 35. Lebensjahres nach dem Mittel der letzten und der vorletzten Stufe, bei Vergütungsgruppe V c nach der letzten Stufe (VKA)
 

und nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr, bei Vergütungsgruppe V c nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39., bei Vergütungsgruppe VIII nach dem Mittel der Lebensaltersstufen nach vollendetem 37. und 39. Lebensjahr (B/TdL).

Maßgebend ist jeweils der Ortszuschlag der Stufe 2.

Maßgebend ist jeweils der Ortszuschlag der Stufe 2.

(3) Dem sich aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus tariflichen Zulagen und einem Zwölftel der Zuwendung ergebenden Gesamtbetrag werden im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 16 vom Hundert sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 zur Abgeltung der Umlage zur Zusatzversorgung weitere 2,5 vom Hundert des hierfür jeweils maßgebenden Entgelts hinzugerechnet.

(4) Die Pauschalsätze betragen 35 vom Hundert der nach Absatz 3 berechneten Beträge, gerundet auf den nächsten durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag. Ihre jeweilige Höhe wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bekanntgegeben.

(5) Stichtag für die Gewährung der Zuschüsse ist der 15. eines jeden Monats. Die Pauschalsätze werden in voller Höhe gewährt, wenn die Fachkraft während des ganzen Monats oder mindestens vom Ersten bis zum Fünfzehnten oder vom Fünfzehnten bis zum Letzten des Monats tätig ist. Teilbeträge werden vorbehaltlich des Absatzes 6 nicht gewährt.

(6) Die Zuschüsse für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, für Fachkräfte, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, entsprechend der auf die Aufgaben des Kindergartens entfallenden Arbeitszeit herabgesetzt.

(7) Die nach Vollendung des 35. Lebensjahres geltenden Pauschalsätze werden ab Beginn des Monats gewährt, in den der Geburtstag fällt.

#### § 4

##### Antragstellung

(1) Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Monat an, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht, frühestens vom Monat der Einstellung, bei Ausnahmen nach § 3 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes von deren Wirksamwerden an.

(2) Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Trägers;
2. Bezeichnung des Kindergartens;
3. Art der Einrichtung (Kindergarten, Kindergarten als Teil einer Mehrzweckeinrichtung);
4. Zahl der Gruppen;
5. bei Mehrzweckeinrichtungen: Zahl aller aufgenommenen Kinder, Zahl der Kinder im Kindergartenalter;
6. Familienname, Vorname, Geburtstag der Fachkraft;
7. Ausbildung der Fachkraft;
8. Maß der Beschäftigung;
9. Art der Tätigkeit (anteilige Wahrnehmung von Aufgaben des Kindergartens bei Mehrzweckeinrichtungen);
10. bei Nichtanwendung des BAT und bei Gestellungsverträgen eine Aufstellung der Entgelte;
11. bei Zuschuß zum Mutterschaftsgeld dessen Höhe und Berechnung.

Der Antragsteller muß im Antrag die Richtigkeit seiner Angaben versichern. Er ist verpflichtet, Veränderungen, die sich auf den Zuschuß auswirken, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

(3) Bei Anträgen der Träger der freien Jugendhilfe ist eine Erklärung über den kommunalen Finanzierungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

(4) Der Antragsteller hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Nachweise zu führen. Für die Antragstellung sind die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

(5) Absatz 1 gilt für Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, entsprechend.

#### § 5

##### Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Bewilligungsbehörde leistet Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr am 15. Mai, für das zweite Halbjahr am 15. November. Dabei ist von den Ist-Ergebnissen des Vorjahres unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen auszugehen.

(2) Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 15. Mai des folgenden Jahres abgerechnet. Sofern ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, ist die Überzahlung unverzüglich zu erstatten.

#### § 6

##### Übergangsvorschriften

(1) Geht der Antrag auf Gewährung von Personalkostenzuschuß für das in § 3 a Abs. 1, Nr. 1, 2, 3 Halbsatz 1 und Nr. 4 des Gesetzes genannte Personal vor dem 1. Dezember 1980 bei der Bewilligungsbehörde ein, wird der Zuschuß vom Tag der Einstellung an, abweichend von § 4 Abs. 1 jedoch frühestens vom 1. Januar 1979 an gewährt.

(2) Absatz 1 ist auf den Personalkostenzuschuß für andere Mitarbeiter im Sinne von § 3 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Ausnahmen nach § 3 a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 oder nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zugelassen, ohne den Termin des Wirksamwerdens der Ausnahme zu bestimmen, gilt als Tag des Wirksamwerdens im Sinne des § 4 Abs. 1 der Erste des übernächsten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gestellt worden ist.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

**Richtlinien des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse  
zu den Personalkosten der Kindergärten  
und für kleine Kindergartengruppen**

Vom 9. Oktober 1980 Nr. V/2-7231.4 (GABl. S. 1197)

**1. Zuschüsse zu den Personalkosten für die Fachkräfte**

- 1.1 Die sich aus der Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes vom 24. 7. 1979 (GBl. S. 294) ergebenden **Pauschalsätze** betragen ab 1. März 1979 monatlich

bei Zugrundelegung des Mittelwertes der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen (B/TdL)

bei Berufsgruppe	Verg.- Gruppe	Zuschuß vor Voll- endung des 35. Lebens- jahres	Zuschuß nach Voll- endung des 35. Lebens- jahres
		DM	DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkg-VO)	IV b	1 160	1 400
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Pkg-VO)	V c	980	1 160
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Pkg-VO)	VII	880	990
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Pkg-VO)	VIII	840	920

bei Berufspraktikanten  
für die Berufsgruppe DM

Sozialpädagogen	610
Erzieher (innen) / Kindergärtnerinnen	500
Kinderpflegerinnen	480

Im Falle der Änderung werden die monatlichen Pauschalsätze gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der Rechtsverordnung jeweils vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bekanntgegeben.

**1.2 Antragstellung**

Für die Antragstellung ist das Muster (Vordruck Anlage 1) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Veränderungsmitteilungen.

**1.3 Antragsprüfung**

Bei der Prüfung, ob es sich um einen Kindergarten im Sinne des § 1 des Kindergartengesetzes handelt, ob der Träger des Kindergartens nach § 6 des Kindergartengesetzes zuschufähig ist und ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Gemeinden, die Träger eines Jugendamtes sind, um Amtshilfe ersuchen.

**1.4 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller nach Muster (Vordruck Anlage 2) für jede Fachkraft den zur Zeit der Bewilligung maßgeblichen Betrag des monatlichen Zuschusses mit.

**1.5 Buchung, Abrechnung**

Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kapitel 0918 Titel 653 71 (für Gemeinden und Gemeindeverbände) und Titel 684 71 (für Träger der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen und im Vorschuß- und Verwahrbuch des Landkreises oder des Stadtkreises nachzuweisen. Einnahmen und Ausgaben sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen mit der Landesoberkasse abzurechnen.

**2. Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen**

**2.1 Verwendungszweck**

Zur Aufrechterhaltung von Kindergärten im Sinne von § 1 des Kindergartengesetzes, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuschüsse gewährt werden. Bei ganztags durchgehend geöffneten Kindergärten<sup>1)</sup> sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben.

**2.2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden nur die nach § 6 des Kindergartengesetzes förderfähigen Träger von Kindergärten mit nicht mehr als drei Gruppen, wenn die durchschnittliche Belegung je Gruppe und Monat unter 20 Kindern liegt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

**2.3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlagen sind

- 2.3.1 bei Kindergärten mit 3 Gruppen der Unterschied zwischen 60 und der tatsächlichen Belegung, höchstens 3 nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat; bei mehr als 3 nicht belegten Plätzen wird kein Zuschuß gewährt,

1) hierunter sind Tagheime zu verstehen.

2.3.2 bei Kindergärten mit zwei Gruppen der Unterschied zwischen 40 und der tatsächlichen Belegung, höchstens elf nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat; bei mehr als 11 nicht belegten Plätzen wird kein Zuschuß gewährt,

2.3.3 bei Kindergärten mit einer Gruppe der Unterschied zwischen 20 und der tatsächlichen Belegung, höchstens acht nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat.

2.3.4 Als belegt gelten Plätze, für die Kinder angemeldet und aufgenommen sind.

#### 2.4 Stichtag

Maßgebend für die Unterbelegung ist die Zahl der belegten Plätze am Fünfzehnten eines jeden Monats.

#### 2.5 Finanzierungsart, Zuschußhöhe

Der Zuschuß wird als Festbetrag gewährt.

Für jeden nicht belegten Platz gemäß Nr. 2.3 beträgt der Zuschuß monatlich 22 Deutsche Mark.

#### 2.6 Antragstellung

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Antragsteller ist der Träger des Kindergartens.

Der Antrag ist bis spätestens 1. April für das laufende Kalenderjahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde nach Muster (Vordruck Anlage 4) in doppelter Fertigung zu stellen. Wird der Antrag erst später gestellt, wird der Zuschuß ab dem Monat gewährt, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht.

#### 2.7 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur entsprechend der Unterbelegung am 15. März des laufenden Jahres zum 15. Mai für das erste Halbjahr und zum 15. November für das zweite Halbjahr geleistet. Wird der Antrag nach dem 1. April gestellt, liegt die Leistung angemessener Abschlagszahlungen im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Für die Bewilligung der Abschlagszahlung ist das Muster (Vordruck Anlage 5) zu verwenden.

#### 2.8 Nachweis der Unterbelegung, Abrechnung, Auszahlung

Die Antragsteller weisen der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. April des folgenden Jahres nach Muster (Vordruck Anlage 4) in doppelter Fertigung die tatsächliche Unterbelegung nach. Wird der Nachweis nicht termingerecht erbracht, wird der Zuschuß nicht gewährt; Abschlagszahlungen sind zurückzufordern.

Auf Grund des Nachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid für das Kalenderjahr nach Muster (Vordruck Anlage 6). Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 15. Mai des folgenden Jahres verrechnet.

### 3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 3.1 Verwendungsnachweis

Der Kindergartenträger weist der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nach.

Für Zuschüsse nach Nr. 1.1 ist das Muster (Vordruck Anlage 3, Übersicht), für Zuschüsse nach Nr. 2.4 das Muster (Vordruck Anlage 4, Antrag/Verwendungsnachweis) zu verwenden.

3.2 Der Zuschußempfänger hat die erforderlichen **Auskünfte** der Bewilligungsbehörde zu erteilen und die notwendigen Unterlagen (Geschäftsbücher, Belege usw.) bereitzuhalten. Ist der Verwendungsnachweis in vereinfachter Form zu erbringen, hat der Zuschußempfänger die Originalbelege 5 Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 3 Jahre) lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Zuschußempfänger hat der Behörde jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Auch dürfen die notwendigen örtlichen Erhebungen vorgenommen werden. Muß sich die Behörde bei Durchführung der Prüfung eines Beauftragten bedienen, so hat der Zuschußempfänger die entstehenden Kosten zu tragen.

Unabhängig davon hat der Landesrechnungshof das Prüfungsrecht nach § 91 LHO i. V. mit §§ 94, 95 LHO.

#### 3.3 Rückforderung des Zuschusses

Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Aufhebung des Zuschußbescheids sowie als Folge davon die Rückerstattung des Zuschusses richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz und dem Staatshaushaltsgesetz, sofern nicht sondergesetzliche Vorschriften eingreifen.

#### 4. Förderung nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Teilstationäre Einrichtungen, die nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes gefördert werden, erhalten keine Zuschüsse nach oder auf Grund des § 8 des Kindergartengesetzes.

Erfüllt eine Einrichtung die Voraussetzungen der Förderung nach beiden Rechtsgrundlagen, muß der Träger entscheiden, nach welchen Vorschriften er die Förderung anstrebt. Die Entscheidung kann für das laufende Kalenderjahr nicht geändert werden.

## 5. Übergangsregelung

- 5.1 Vom 1. Januar 1979 bis 28. Februar 1979 betragen die Pauschalsätze auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrags Nr. 16 zum BAT vom 28. April 1978

bei Zugrundelegung des Mittelwerts der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen (B/TdL)

bei Berufsgruppe	Verg.- Gruppe	Zuschuß vor Voll- endung des 35. Lebens- jahres DM	Zuschuß nach Voll- endung des 35. Lebens- jahres DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 P kz-VO)	IV b	1 110	1 350
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 P kz-VO)	V c	940	1 120
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 P kz-VO)	VII	850	950
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 P kz-VO)	VIII	800	880

bei Berufspraktikanten

für die Berufsgruppe	DM
Sozialpädagogen	580
Erzieher (innen) / Kindergärtnerinnen	480
Kinderpflegerinnen	460

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1979 anzuwenden mit Ausnahme der Nr. 1.1, die ab 1. März 1979 und der Nr. 2, die ab 1. September 1979 anzuwenden sind.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 werden die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) in der Fassung vom 13. Juli 1976 (GABl. S. 1266), zuletzt geändert am 1. März 1979, aufgehoben.

Auf die Wiedergabe der als Anlage zu den Richtlinien abgedruckten Antragsformulare wurde aus Platzgründen verzichtet, da diese ohnedies von den Kindergartenträgern auf eigene Kosten bezogen werden müssen (Richard Boorberg-Verlag, Scharrstr. 2, 7000 Stuttgart 80, oder Kohlhammer-Verlag, Postfach 800430, 7000 Stuttgart 80).